

Internes Reglement zur Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt), und der Raiffeisenkasse Toblach Genossenschaft.

Artikel 1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 12.06.2012 verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchen verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Das vorliegende Reglement ist seit 31.12.2012 in Kraft.

Am 23.01.2014, am 05.02.2015 und am 05.03.2026 wurden verschiedene Anpassungen verabschiedet.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten des unabhängigen Verwalters vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2 Begriffsdefinitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generaldirektor sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.

Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen die nahen Familienangehörigen, d.h. Verwandte bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des Titels 5 - Kapitels 5 vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung.

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen abgewickelt werden.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d.h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Direktor.

Artikel 3 Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die vorliegende Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Artikel 4

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Artikel 5

Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

5.1. Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wird bestimmt, dass in unserer Raiffeisenkasse für geringfügige Geschäftsfälle keine Regeln im internen Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

5.2. Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen abgewickelt werden.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der geringfügigen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen den von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

Artikel 6

Unabhängiger Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten bestimmt die Raiffeisenkasse ein Mitglied des Verwaltungsrates als unabhängigen Verwalter.

Dieses wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates ersetzt, falls der unabhängige Verwalter ausfällt oder selbst vom Geschäftsfall betroffen ist.

Diese Person hat die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ ihr Gutachten auszustellen. In der Folge wird diese Person als unabhängiger Verwalter bezeichnet.

Artikel 7

Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für unsere Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

	Raiffeisenkasse mit statutarischem Limit (Artikel 30 Statut)
Betriebsorgane	<i>Wenn Betriebsorgan</i> <u>Mitglied:</u> - gegenüber Betriebsorgan: von Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% - gegenüber verknüpften Subjekten: 5% <i>Wenn Betriebsorgan</i> <u>nicht Mitglied:</u> - 5% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Artikel 8

Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

8.1 Geschäftsfälle mit nicht relevanter Bedeutung

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion ist die **Kreditabteilung**, welche eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung des unabhängigen Verwalters zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen dem unabhängigen Verwalter übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an den unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen dem unabhängigen Verwalter **vor** der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Der unabhängige Verwalter prüft anhand der ihm übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, kann der unabhängige Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter sein Gutachten, das er dem beschlussfassenden Organ übermittelt.

Sollte das Urteil des unabhängigen Verwalters dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise des unabhängigen Verwalters eingegangen werden muss.

8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

- der unabhängige Verwalter muss bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und kann Feststellungen anbringen, die ihm im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss **vor** dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:
 - die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
 - den bisher verfolgten Bewertungsprozessenthalten.

Sollte der unabhängige Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, gibt derselbe dem Aufsichtsrat sein Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängigen Verwalter, vornimmt.

8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten des unabhängigen Verwalters bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

8.4 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten des unabhängigen Verwalters muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

8.5 Berichterstattung an Betriebsorgane

Die Kreditabteilung prüft die täglich durchgeführten Operationen mit verbundenen Subjekten anhand der vom RIS zur Verfügung gestellten Auswertung „PW609-1 PAR.CO Operationen“.

Der Direktor berichtet in der monatlichen Verwaltungsratssitzung dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat zu den erfolgten Operationen.

Zu den gewöhnlichen Geschäftsfällen erfolgt eine jährliche Berichterstattung an den unabhängigen Verwalter.

Geschäftsfälle, die vom unabhängigen Verwalter mit einem negativen Gutachten versehen wurden oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend der Geschäftsführung, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert hat, werden einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

8.6 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen werden ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.

Artikel 9 Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement unterliegt der Kompetenz des Verwaltungsrates und wird zumindest alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Für die vorliegende Regelung sind im Zuge von deren Aktualisierung noch weitere Maßnahmen zu setzen:

- Die Beschlussfassung von Anpassungen des Reglements erfolgt nach Prüfung der Anpassungen durch den unabhängigen Verwalter mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die eventuellen Anmerkungen und Anpassungsvorschläge des Aufsichtsrates oder des unabhängigen Verwalters sind in den Protokollen im Detail zu vermerken.
- Sämtliche Anpassungen werden vorab durch die Compliance geprüft. Die Anmerkungen der Compliance sind im beschließenden Protokoll des Verwaltungsrates zusammenfassend festzuhalten.
- Die aktualisierte Regelung ist umgehend auf der Internetseite der Bank zu veröffentlichen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Limits steht zum einen in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundene Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Unser eingesetztes EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse das operative Prozedere und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- der Risikocontroller die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen
- das Internal Audit über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln wacht, eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten checkt und diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze aufzeigt und periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte berichtet. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich
- der unabhängige Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten fungiert.

Artikel 10

Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenskonflikt oder ein potentieller Interessenskonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Artikel 11

Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.